

## SATZUNG

### des Stuttgarter Bildungscampus e.V. vom 27. April 2016

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

"Stuttgarter Bildungscampus".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugendhilfe,
- b) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge,
- c) die Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d) die Förderung der Völkerverständigung,
- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie

die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Einrichtung und den Betrieb einer Anlaufstelle insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene mit Flucht- und Migrationserfahrung oder anderen Vermittlungshemmnissen zu deren Heranführung an eine weiterführende Schulbildung und Ausbildung,
  - b) die Unterstützung der Sprachförderung und psycho-sozialer Betreuungsmaßnahmen als Voraussetzung für eine entsprechende Schulbildung und Ausbildung,
  - c) die Unterstützung der Vernetzung gemeinnütziger Organisationen, Institutionen und bürgerschaftlich Engagierter zur Förderung der Zwecke des Vereins, sowie die Unterstützung und Beratung von Unternehmen bezogen auf die oben genannten Zielgruppen.
  - d) die sonstige Unterstützung der Zwecke des Vereins, z.B. durch Marketing und Pressearbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) juristische Personen, Personenvereinigungen und sonstige Organisationen, die sich zur Unterstützung der Verwirklichung des Satzungszwecke des Vereins bereit erklärt haben,
  - b) bis zu jeweils zwei von Organisationen entsprechend Buchst. a) benannte natürliche Personen, die Mitarbeiter der benennenden Organisation sind; die benennende Organisation selbst muss nicht Mitglied des Vereins sein;
  - c) weitere natürliche Personen, deren Mitgliedschaft eine Unterstützung der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins erwarten lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf einen Geschäftsführer übertragen. Eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme ist unanfechtbar.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und endet durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

### **§ 4**

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### **§ 5**

#### **Ausschluss, Streichung**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses durch sein Verhalten Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, welcher dem betroffenen Mitglied vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Der Ausschluss wird mit der Entscheidung des Gesamtvorstands wirksam. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihre Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs.1 Buchst. b) erworben haben, ist zu streichen, wenn die Organisation, welche das Mitglied für die Mitgliedschaft benannt hat, dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft als Mitgliedschaft nach § 3 Abs.1 Buchst. c) fortführen.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern können die Beiträge und mögliche Umlagen unterschiedlich festgesetzt werden oder kann auf deren Erhebung verzichtet werden. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

**§ 8**  
**Schirmherrschaft**

- (1) Schirmherr des Vereins ist der jeweils amtierenden Oberbürgermeister oder ein von diesem benannter anderer Bürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (2) Der Schirmherr ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

**§ 9**  
**Vorstand - Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt bei der Bestellung einzelner Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit fest. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit noch bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist, auch mehrfach, zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand des Vereins bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Vorstands können ihre Ämter jederzeit unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, dieser durch Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, niederlegen.

**§ 10**  
**Vorstand - Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemein-

## C'M'S' Hasche Sigle

schaftlich berechtigt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese den Verein allein.

- (2) Einzelnen Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB kann durch Beschluss des Kuratoriums das Recht eingeräumt werden, den Verein einzelnen zu vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands für konkrete Einzelfälle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
  - b) Buchführung unter Einschluss des Controllings für einzelne Projekte des Vereins
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushalts- und Mittelverwendungsplans;
  - e) Erstellung eines Geschäftsberichts;
  - f) Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, durch die auch die vorstandsinterne Geschäftsverteilung (Ressorts) geregelt werden kann.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre im Rahmen der Amtsausübung tatsächlich entstandenen, erforderlichen Aufwendungen ersetzt. Aufwendersatz kann auch in pauschalierter Form bezahlt werden; über die Höhe entscheidet im Rahmen des steuerlich Zulässigen das Kuratorium.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 11

#### Vorstand - Sitzungen

- (1) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Er soll mindestens einmal pro Quartal zusammentreten. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes

ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Vorstandsmitglieds; soweit ein Mitglied des Vorstands nicht bei Annahme seiner Bestellung oder später schriftlich widerspricht, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Soweit der Gegenstand keiner eingehenden Vorbereitung bedarf und alle Vorstandsmitglieder zustimmen, wird der Gegenstand in die Tagesordnung der anberaumten Sitzung aufgenommen, andernfalls in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, durch fernmündliche Abstimmung oder in gemischter Form fassen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.
- (8) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Vorstandes zu übersenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Sitzung, angefochten werden.

### § 12

#### **Mitgliederversammlung – Aufgaben und Beschlüsse**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen;
  - b) Beschlussfassung über Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- d) Beschlussfassung über alle sonstigen, der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, soweit über diese nicht das Kuratorium zu beschließen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Darüber hinaus bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b); bei dieser Abstimmung haben die Organisation gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und die von ihr gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) benannten Mitglieder unabhängig von ihrer Gesamtzahl zusammen drei Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Zwecks dürfen erst zur Eintragung gebracht werden, nachdem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt hat.
- (3) Abweichend von Absatz (1) a) 1. Alternative ist der Vorstand berechtigt, ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) einfache Satzungsänderungen zu beschließen und umzusetzen, die, etwa aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen, zum Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich werden und das Wesen des Vereins nicht verändern;
- b) durch die Mitgliederversammlung beschlossene, einfache Satzungsänderungen insoweit anzupassen und in angepasster Form umzusetzen, als dies zur Beseitigung von vereinsregistergerichtlichen Eintragungshindernissen erforderlich ist und der wesentliche Gehalt der Satzungsänderung unangetastet bleibt.

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung in deren nächsten Sitzung über entsprechende Satzungsänderungen und Anpassungen einer beschlossenen Satzungsänderung.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) und mit Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsordnung geben; Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

### § 13

#### **Mitgliederversammlung – Durchführung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der die

Aufgaben des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen und insbesondere das Protokoll zu unterzeichnen hat.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 2/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Sind alle Mitglieder in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder verzichtet werden.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen; dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Beantragt mindestens ein Viertel der Mitglieder fristgemäß die Ergänzung der Tagesordnung, so muss sie erfolgen. Die Ergänzung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beantragt werden (Zugang). Der Vorsitzende teilt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern in der Form des Absatzes (3) unverzüglich, mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin, mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist über eine einstweilige Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Gegenstand herbeizuführen.
- (5) Ein Mitglied kann sich im Rahmen der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung nur durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss für jede Mitgliederversammlung eine gesonderte, schriftliche Vollmacht vorlegen, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist. Ein Mitglied kann zugleich maximal drei weitere Mitglieder vertreten.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.



## C'M'S' Hasche Sigle

- (8) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder per E-Mail zu übersenden. Liegt die E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder nicht vor, so ist das Protokoll insoweit per Post zu versenden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.
- (10) Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder zu leiten, so dass insbesondere auch ein Vorgehen nach Absatz (2) nicht möglich ist, so ist ein Quorum von mindestens 1/10 der Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Die Einladung muss die vorstehenden Umstände mitteilen. In diesem Fall ist zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Aufgaben des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen und insbesondere das Protokoll zu unterzeichnen hat.

### § 14

#### Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium. Jeweils ein Mitglied des Kuratoriums können entsenden und abberufen:
  - a) der Schirmherr;
  - b) jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) oder, wenn die Organisation nicht selbst Mitglied des Vereins ist, die von der Organisation gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) benannten Mitglieder zusammen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann das Kuratorium von seinen Mitgliedern um weitere Mitglieder des Kuratoriums ergänzt werden. Die Zahl dieser weiteren Mitglieder des Kuratoriums darf 40 % aller Mitglieder des Kuratoriums nicht übersteigen.

- (2) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Kuratoriums oder scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium durch Abberufung, Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen aus, gilt für die Entsendung eines Nachfolgers Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums sowie sein Stellvertreter werden vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählt. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums.

- (3) An den Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil, sofern das betreffende Gremium für die jeweilige Sitzung nichts anderes beschließt.
- (4) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit notwendig und soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

### § 17

#### **Kassenprüfer**

- (1) Das Kuratorium des Vereins wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Kuratorium Bericht zu erstatten. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### § 18

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung in diesem Fall nur, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter die Hälfte aller Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien innerhalb von einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.04.2016 errichtet.

H. Grottel

Suzanne Hofmann

W. Breyer

Georg Leschen

M. Jech

Almut

~~Stefan~~

F. Junter

E. K. J.

S. Heere

M. J.

D. J.

Oliver